Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5472**

17. Wahlperiode 12. 04. 2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Ulla Lötzer, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Sabine Stüber, Dr. Axel Troost, Johanna Voß, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes – Keine Übertragbarkeit von Reststrommengen

A. Problem

Mit dem „Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität" vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) wurde den Betreibern von Atomkraftwerken das Recht eingeräumt, Reststrommengen von „alten" und stillgelegten Atomkraftwerken auf „neue" Atomkraftwerke zu übertragen und somit deren Laufzeiten zu verlängern. Die nach der Atomkatastrophe von Fukushima aufgekommenen Sicherheitsbedenken haben ein dreimonatiges Betriebsverbot der sieben ältesten Atomkraftwerke nach sich gezogen, während dessen die Sicherheit der Anlagen überprüft werden soll. Wegen des Gefahrenverdachts, mit dessen Begründung die zuständigen Landesbehörden zuvor die vorübergehende Abschaltung der sieben ältesten Atomkraftwerke angeordnet haben, und wegen der zu erwartenden Unzulänglichkeit gegenüber den Sicherheitsanforderungen aller oder zumindest mehrerer dieser Atomkraftwerke ist damit zu rechnen, dass es noch während oder spätestens nach Beendigung der Sicherheitsüberprüfung zu freiwilligen Stilllegungen durch die Betreiber oder zum Entzug von Betriebsgenehmigungen kommt. Diese Stilllegungen würden insbesondere nach dem Beschluss der Laufzeitverlängerung durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes große Reststrommengen freimachen, die von den Betreibern auf andere Atomkraftwerke übertragen werden können. Da die sicherheitstechnischen Spezifika verschiedener Atomkraftwerke nicht miteinander in Verbindung stehen, gibt es keinen Grund, die Möglichkeit einer Übertragung von Reststrommengen einzuräumen. Da die Sicherheit kerntechnischer Anlagen, insbesondere die von Atomkraftwerken, abgesehen von der generellen Gefahr eines Stör- oder Unfalls, unter anderem direkt mit dem Alter der Anlagentechnik in Verbindung steht, darf die vorzeitige Stilllegung eines Atomkraftwerkes – aus welchen Gründen auch immer – nicht den längeren Betrieb eines anderen Atomkraftwerks ermöglichen.

B. Lösung

Die Möglichkeit zur Übertragung von Reststrommengen wird gesetzlich ausgeschlossen und aus dem Atomgesetz entfernt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der etwaige Verfall von Reststrommengen erfolgt entschädigungslos.

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes – Keine Übertragbarkeit von Reststrommengen

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 ergebende zusätzliche Elektrizitätsmenge“ gestrichen.
   b) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:
      „(1b) Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 oder Anlage 3 Spalte 4 können mit Stichtag 14. März 2011 nicht auf eine andere Anlage übertragen werden.“
   c) Absatz 1c wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird Nummer 3 aufgehoben.
      bb) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 2“ ersetzt.
   d) Absatz 1d wird aufgehoben.
   e) In Absatz 1e werden die Wörter „oder auf die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 ergebenden Elektrizitätsmengen aus Anlage 3 Spalte 2“ gestrichen.
2. In § 9a Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „und 1b“ gestrichen.
3. In Anlage 3 (zu § 7 Absatz 1a) wird die Fußnote „Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich aufgeführte Elektrizitätsmenge von 107,25 TWh kann auf die Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim 2, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C sowie bis zu einer Elektrizitätsmenge von 21,45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B übertragen werden.“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Da die sicherheitstechnischen Spezifika verschiedener Atomkraftwerke nicht miteinander in Verbindung stehen, gibt es keinen Grund, die Möglichkeit einer Übertragung von Reststrommengen einzuräumen. Da die Sicherheit kerntechnischer Anlagen, insbesondere die von Atomkraftwerken abgesehen von der generellen Gefahr eines Stör- oder Unfalls, unter anderem direkt mit dem Alter der Anlagentechnik in Verbindung steht, darf die vorzeitige Stilllegung eines Atomkraftwerkes – aus welchen Gründen auch immer – nicht den längeren Betrieb eines anderen Atomkraftwerks ermöglichen. Die Einhaltung der vom Gesetzgeber definierten Sicherheitsstandards, die Voraussetzung für die Betriebsgenehmigung einer kerntechnischen Anlage ist, obliegt dem Betreiber der Anlage. Sollte es zum Entzug einer Betriebsgenehmigung aufgrund mangelnder Anlagensicherheit kommen oder aufgrund etwaiger Nachrüstforderungen durch den Gesetzgeber der Weiterbetrieb einer kerntechnischen Anlage für den Betreiber unwirtschaftlich erscheinen, hat dieser keinen Anspruch auf Entschädigung bei Verfall von Reststrommengen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1, ausgenommen Nummer 1 Absatz b, werden bestehende, die Übertragung von Reststrommengen regelnde Formulierungen aus dem Atomgesetz entfernt. Nummer 1 Absatz b regelt darüber hinaus den unmissverständlichen Ausschluss der Übertragung von Reststrommengen seit dem Tag der Verkündung des Moratoriums des Betriebs der sieben ältesten Atomkraftwerke Deutschlands am 14. März 2011.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333